

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Umwelt,
Naturschutz u. Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache
17(16)509-C

Öffentliche Anhörung - 21.03.12

19.03.2012



Entwurf:

Stellungnahme der Elektroindustrie zur Änderung des Rechtsrahmens für Strom aus solarer Strahlungsenergie und zu weiteren Änderungen im Recht der erneuerbaren Energien

(Formulierungshilfe der Bundesregierung vom 29. Februar 2012)

Arbeitsstand: 2. März 2012

Kernbotschaften des ZVEI:

I. Balance zwischen Ausbau und Kosten beachten

Aus Sicht des ZVEI sollten Anpassungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) stets eine ausgewogene Balance zwischen dem weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien (EE) einerseits und der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Stromkosten andererseits beachten. Dies scheint vorliegend nicht gewährleistet.

II. Planungssicherheit durch verlässliche Rahmenbedingungen notwendig

Aus Sicht des ZVEI muss das EEG den Betroffenen verlässliche Rahmenbedingungen bieten und dadurch Planungssicherheit gewährleisten. Dies wird vorliegend konterkariert.

III. Keine Gefährdung von Investitionen

Aus Sicht des ZVEI dürfen Anpassungen des EEG nicht dazu führen, dass bereits getätigte Investitionen entwertet und weitere Investitionen ausgebremst werden. Dies ist vorliegend zu befürchten.

IV. Keine Gefährdung der Technologieführerschaft und des "Exportschlager Energiewende"

Aus Sicht des ZVEI dürfen Anpassungen des EEG nicht dazu führen, dass Exportchancen (Stichwort: Leitmarkt Deutschland) gefährdet werden. Dies ist vorliegend nicht auszuschließen.

V. Stärkung von Dezentralität, Energiedienstleistungen und Energieeffizienz

Aus Sicht des ZVEI sollte das EEG auch weiterhin seinen Teil zur Verwirklichung eines dezentralen, effizienten und intelligenten Energiesystems der Zukunft beitragen und hierfür entsprechende Impulse setzen insbesondere betreffend

- Speicher
- Energiedienstleistungen und
- Photovoltaik-Eigenverbrauch).

Dies wird vorliegend nicht ausreichend umgesetzt.

Begründung:

I. Balance zwischen Ausbau und Kosten beachten

Im Rahmen der vorangegangenen EEG-Novelle hat sich der ZVEI generell dafür ausgesprochen, stets die Balance zwischen dem weiteren EE-Ausbau einerseits und den damit einhergehenden Kosten andererseits zu beachten. Betreffend den Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik, PV) hat sich der ZVEI hierbei im Besonderen dafür ausgesprochen, das Konzept des flexiblen Ausbaukorridors beizubehalten und zukünftig auf die Entwicklung des tatsächlich erfolgenden Ausbaus zeitnah zu reagieren.

Insofern lassen sich die aktuellen Bestrebungen der Bundesregierung einerseits zwar als derartige zeitnahe Reaktion begreifen. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die Photovoltaik - und angrenzende Industrien - erscheint die geplante Anpassung aber problematisch. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich bei den angedachten Maßnahmen de facto um eine Dreifachkürzung handelt - bestehend aus

- allgemeiner Absenkung der Vergütung
- Reduzierung der vergütbaren Jahresmenge und
- Wegfall des Eigenverbrauchsbonus (siehe dazu auch V.) -

die bspw. bei kleinen Anlagen eine Kürzung von 40% darstellt.

In diesem Zusammenhang weist der ZVEI mit Nachdruck darauf hin, dass die geplanten Kürzungen nicht ausschließlich die Modulhersteller betreffen, sondern sich auch spürbar auf andere Industriebereiche - insbesondere auch auf große Bereiche der mittelständisch geprägten Elektroindustrie - auswirken werden.

Insofern regt der ZVEI an, die vorgesehenen Anpassungen nochmals genau auf die genannte Balance hin zu überprüfen und hierbei nicht ausschließlich Kostenaspekte zu berücksichtigen. Der ZVEI spricht sich nicht grundsätzlich gegen die Anpassung von Vergütungsregelungen aus. In der momentan vorgesehenen Ausgestaltung erscheint die Anpassung aus Sicht des ZVEI - aufgrund von Geschwindigkeit und Umfang der Kürzung - jedoch unverhältnismäßig.

II. Planungssicherheit durch verlässliche Rahmenbedingungen notwendig

Im Rahmen der vorangegangenen EEG-Novelle hat sich der ZVEI generell dafür ausgesprochen, die bestehende Systematik fortzuentwickeln, hin zu einer auf Erzeugungstechnologien ausgerichteten und am Ziel der Markt- und Systemintegration orientierten Förderung, an dessen Ende das Erreichen der Wettbewerbsfähigkeit der erneuerbaren Energien steht. Betreffend die Vergütungsregelungen hat der ZVEI hierbei im Besonderen auf die Notwendigkeit der Berechenbarkeit der Fortentwicklung hingewiesen und auch deutlich gemacht, dass viele Investitionen in Technologien und Kapazitäten eine langfristige angelegte Förderung erfordern, die nicht im Turnus der EEG-Novellierungen laufend verändert werden darf. Dieser Punkt gilt neben der vorliegend vor allem im Fokus stehenden Photovoltaik, darüber hinaus aber gleichermaßen für die Windkraft.

Gemessen hieran erscheint es problematisch, das erst kürzlich in Kraft getretene EEG - mit dem für die Photovoltaik noch nicht ein Jahr geltenden atmenden Deckel - schon wieder grundlegend zu verändern. Auch an dieser Stelle gilt wieder: Dies betrifft nicht nur die Modulhersteller selbst, sondern auch einen großen Teil der Elektroindustrie als Zulieferer. Auch diese Unternehmen sind auf Investitions- und Planungssicherheit angewiesen, so dass die derzeit vorgesehene Kürzung wirtschaftlich nicht darstellbar ist. Mit derartig kurz-

fristigen Änderungen werden Unternehmen keine Investitionen am Standort Deutschland tätigen.

III. Keine Gefährdung von Investitionen

Die im ZVEI vertretenen Unternehmen der Elektroindustrie investieren von je her umfangreich in Forschung, Entwicklung und Produktion innovativer, intelligenter und effizienter Technologien. So haben sie in den vergangenen Jahren daher auch massiv in Forschung, Entwicklung und Produktion von Zukunftstechnologien im Bereich der erneuerbaren Energien investiert. Allein betreffend die Photovoltaik reicht das angebotene Produktspektrum dabei von

- typischer Installationstechnik (Schaltgeräte, Steckverbinder für das Zusammenschalten von PV-Modulen, PV-Verteilungssystemen und Generator-Anschlusskästen, Überspannungsschutz etc.) bei kleineren PV-Anlagen über
- typischen-Mess-Steuer-Regelaufgaben (Überwachungssysteme, Nachführsysteme, Kabelverteilerschränke, Schaltanlagen etc.) bei großen Solarfeldern bis hin zu
- Wechselrichtern.

Sollten die angedachten Anpassungen umgesetzt werden, hätte dies erhebliche Auswirkungen auf die Investitions- und Produktionsplanung sowie auf die notwendige Lernkurve - und zwar nicht nur im Bereich der Photovoltaik selbst, sondern auch betreffend die übrigen erneuerbaren Energien sowie in vielen anderen Industriebereichen wie bspw. der Elektroindustrie. Dieser Effekt wird aus Sicht des ZVEI noch durch folgenden Punkt verstärkt: Aufgrund der potentiell vorgesehenen Ausweitung des sog. "Marktintegrationsmodells" auch auf die anderen EEG-Bereiche besteht dort ebenfalls die Gefahr negativer Auswirkungen auf die Marktnachfrage. Dies unter dem Stichwort Planungssicherheit und verlässliche Rahmenbedingungen erst Recht dadurch, dass hierfür kein parlamentarisches Gesetzgebungsverfahren vorgesehen ist, sondern die Verlagerung solcher Vergütungskorrekturen in eine Verordnungsermächtigung ohne Parlamentsbeteiligung vorgesehen ist. Dies gilt neben der Photovoltaik erneut vor allem auch für die Windenergie, da gerade der geplante Ausbau der Offshore-Windleistung auf 25 GW bis 2030 eine gigantische energie- und industriepolitische Herausforderung ist und erheblicher Investitionen bedarf.

IV. Keine Gefährdung der Technologieführerschaft und des "Exportschlagers Energiewende"

Im Rahmen der vorangegangenen EEG-Novelle hat der ZVEI darauf hingewiesen, dass der Standort Deutschland auch zukünftig als Leitanbieter sowie Forschungs- und Entwicklungsstandort für erneuerbare-Energien-Technologien zu unterstützen ist, um weiteres Wachstum zu erzeugen und die bestehende Exportlage - die auch durch die bisherige Entwicklung der erneuerbaren Energien-Technologien getragen wird - zu sichern. Aus Sicht des ZVEI muss die Etablierung eines "Leitanbieters Deutschland" für die dem Energiesystem der Zukunft zugrunde liegenden Technologien daher als zentrales Ziel mit der Energiewende verbunden werden. Die internationale Technologieführerschaft der deutschen Elektroindustrie in den Bereichen Leistungselektronik, Installationskomponenten, Zählerwesen, energietechnische Betriebsmittel etc. muss erhalten bleiben.

Insofern liegt in den vorgesehenen Änderungen des EEG - neben der Entwertung bereits getätigter Investitionen - wie beschrieben auch die Gefahr einbrechender weiterer Investitionen. Dies könnte sich nicht nur nachteilig auf die Energiewende in Deutschland auswirken, sondern dadurch auch entsprechende nachteilige Auswirkungen für den Leitanbie-

tergedanken, für notwendige Innovations- und Kostenschritte und für entsprechende Exportaussichten der deutschen Industrie haben.

V. Stärkung von Dezentralität, Energiedienstleistungen und Energieeffizienz

Im Rahmen der vorangegangenen EEG-Novelle hat der ZVEI darauf hingewiesen, dass auch das EEG entsprechende Impulse zur Entstehung eines nachhaltigen Energiesystems der Zukunft beitragen muss. Insofern sollten bei der anstehenden Anpassung des EEG folgende - Aspekte beachtet werden:

Stromspeicher noch weitergehend anreizen

Der ZVEI begrüßt die angedachte Klarstellung, dass Stromspeicher wie Batterien, Wärmepumpen oder Wärmespeicher künftig grundsätzlich vollständig von der EEG-Umlage (§ 37 EEG) befreit sind. Um echte Anreize zur notwendigen Integration von Speicherlösungen in das Energiesystem zu schaffen und hierdurch speicherbare erneuerbare Energien auch in die Regel- und Spitzenlastversorgung mit einbeziehen zu können, sind aber weitergehende Maßnahmen notwendig. Auch im EnWG sind entsprechende Anreize zu schaffen. In Betracht kommt dort zum Einen ebenfalls eine vollständige Netzentgeltbefreiung (§ 118 Abs. 6 EnWG) sowie zum Anderen die Berücksichtigung von Lastzuschaltungen (§ 14a EnWG). Auch durch Beibehaltung einer ggf. modifizierten Eigenverbrauchsregelung könnten Anreize für kleinere dezentrale Speicher gesetzt werden.

Diskriminierung von Energiedienstleistern beseitigen

Die speicherbezogene Klarstellung des § 37 EEG geht in die richtige Richtung, ist aus Sicht des ZVEI allein aber nicht ausreichend. Erforderlich ist ebenfalls eine Klarstellung dahingehend, dass auch Energiedienstleistungen von der EEG-Umlage befreit werden, wenn das öffentliche Netz nicht genutzt wird. Zusätzliche Investitionen in Erneuerbare-Energien-Anlagen werden derzeit nämlich auch dadurch verhindert, dass Energiedienstleistungslösungen – anders als der reine Eigenbetrieb – nicht als Eigenerzeugung anerkannt und daher durch die EEG-Umlage belastet werden.

PV-Eigenverbrauchsregelung beibehalten oder Alternativen entwickeln

Der EEG-Erfahrungsbericht (Langfassung) weist ausdrücklich auf die Vorteile der Eigenverbrauchsregelung hin, die im Hinblick auf dezentrale Versorgungsstrukturen und die Netzentlastung eine besondere Bedeutung hat. Darüber hinaus nimmt sie den Zustand der Parität der Vergütung mit dem Haushaltsstrompreis vorweg und trägt so dazu bei, technische Innovationen zu entwickeln. Im Übrigen trägt sie zur Entwicklung interessanter Geschäftsmodelle (z.B. unter Einbeziehung von Strom- und Wärmespeichern) bei, die sich zudem positiv auf die Akzeptanz der PV auswirken können. Der ZVEI spricht sich daher erneut dafür aus, dass auch zukünftige EEG-Regelungen entsprechende Eigenverbrauchsanreize enthalten.

Sollte die Bundesregierung an der Abschaffung der bestehenden Eigenverbrauchsregelung festhalten, sind zumindest alternativ andere Systeme zu etablieren, die gezielt Anreize zum Eigenverbrauch - insbesondere in Kombination mit Strom- oder Wärmespeichern - schaffen. Ohne derartige Instrumente steht zu befürchten, dass ein wesentliches Ziel - die stärkere Dezentralisierung der Stromversorgung - nicht ausreichend umgesetzt wird.